

**Verordnung
des
„Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“
(BPG-VO)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46) verordnet der Landkreis Hildesheim nach Anhörung der beteiligten Kreise:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen für die Abschnitte 2 bis 6**

- § 1 Grundsätze und Zweck der Verordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- § 5 Festsetzung der Teilgebiete
- § 6 Bodeninformationssystem
- § 7 Ausnahmen vom Anwendungsbereich, Härtefallregel
- § 8 Untersuchungspflichten und Ausnahmen
- § 9 Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden
- § 10 Beleg- und Aufzeichnungspflichten

**Abschnitt 2
Regelungen im Teilgebiet 1**

- § 11 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 12 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

**Abschnitt 3
Regelungen im Teilgebiet 2**

- § 13 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 14 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

**Abschnitt 4
Regelungen im Teilgebiet 3**

- § 15 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 16 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

**Abschnitt 5
Regelungen im Teilgebiet 4**

- § 17 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 18 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

**Abschnitt 6
Sonstige Regelungen bzw.
Umgang mit sonstigen Stoffen**

- § 19 Maßnahmen in privaten Nutzgärten

- § 20 Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau
- § 21 Maßnahmen bei Grünlandflächen in Teilgebieten 1 und 2
- § 22 Umgang mit sonstigen Stoffen

Abschnitt 7 **Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden**

- § 23 Festsetzung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden
- § 24 Regelungen für das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

Abschnitt 8 **Schlussbestimmung**

- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtskarten zur räumlichen Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- Anlage 2 Detailkarten zur räumlichen Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- Anlage 3 Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden

Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen für die Abschnitte 2 bis 6**

§ 1 **Grundsätze und Zweck der Verordnung**

- (1) Im Landkreis Hildesheim treten entlang der Innerste harztypische Bodenbelastungen insbesondere durch die Schadstoffe Blei, Cadmium und Zink auf. Die Schadstoffgehalte überschreiten in Teilgebieten die gefahrenbezogenen Prüf- und Maßnahmewerte des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Durch die Überschreitung treten für Kinderspielflächen, Wohngebiete einschließlich Nutzgärten, Park- und Freizeitanlagen, Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie Ackerbau- und Grünlandflächen schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 auf oder sind zu erwarten. Die Folgen schädlicher Bodenveränderungen wie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für Einzelne oder die Allgemeinheit treten auch bei der Verwendung oder Entsorgung von ausgehobenem oder abgeschobenem harztypisch belastetem Bodenmaterial auf oder sind zu erwarten.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes im Landkreis Hildesheim sowie die einheitliche Festsetzung und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach den Maßstäben des Zweiten Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Form von Sanierungsmaßnahmen als auch von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Ferner wird die Art und Weise der Verwendung und Entsorgung von ausgehobenem oder abgeschobenem harztypisch belastetem Bodenmaterial einheitlich geregelt.

§ 2 **Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für das Gebiet des Landkreises Hildesheim ohne das Gebiet der Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim hat als Große Selbstständige Stadt eine eigene Verordnung zur Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes sowie von Maßnahmen zum Umgang mit harztypisch belasteten Bodenmaterial erlassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Schädliche Bodenveränderungen**
sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Sie sind im Gebiet nach § 4 aufgetreten oder zu erwarten.
- (2) **Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden**
sind Gebiete, bei denen in Böden eine Unterschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen, aber eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach der BBodSchV vorliegt oder zu erwarten ist.
- (3) **Teilgebiete**
sind Zonen des Bodenplanungsgebietes mit nach Art und Maß unterschiedlichen schädlichen Bodenveränderungen und unterschiedlichen Bestimmungen.
- (4) **Grundstück**
ist – unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuchblatt – jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) **Kinderspielflächen**
sind Aufenthaltsbereiche für Kinder, die ortsüblich zum Spielen genutzt werden, ausgenommen solche die ausschließlich dem privaten Wohnen dienen, ohne den Spielsand in Sandkästen.
- (6) **Wohngebiete**
sind dem Wohnen dienende Gebiete einschließlich Hausgärten oder sonstige Gärten entsprechender Nutzung, auch soweit sie nicht im Sinne der Baunutzungsverordnung planungsrechtlich dargestellt oder festgesetzt sind, ausgenommen Park- und Freizeitanlagen, Kinderspielflächen die nicht dem privaten Wohnen dienen sowie befestigte Verkehrsflächen.
- (7) **Park- und Freizeitanlagen**
sind Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, insbesondere öffentliche und private Grünanlagen sowie unbefestigte Flächen, die regelmäßig zugänglich sind und vergleichbar genutzt werden. Unter diese Nutzungsform fallen auch Bolzplätze.
- (8) **Industrie- und Gewerbegrundstücke**
sind unbefestigte Flächen von Arbeits- oder Produktionsstätten, die nur während der Arbeitszeit genutzt werden.
- (9) **Ackerbauflächen**
sind Flächen zum Anbau wechselnder Ackerkulturen einschließlich Gemüse und Feldfutter. Hierzu zählen auch erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen.
- (10) **Grünlandflächen**
sind Flächen unter Dauergrünland.
- (11) **Grundstücksbesitzer**
ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. In der Verordnung wird nach-

folgend aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Begriff „Grundstücksbesitzer“ verwendet.

(12) **Nutzgärten**

sind Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden.

(13) **Harztypisch belastetes Bodenmaterial**

ist Material aus Böden des Landkreises Hildesheim im Sinne von § 2 Ziffer 1 BBodSchV, das

- mit einzelnen oder mehreren der nachfolgenden Schadstoffe oberhalb der Vorsorgewerte nach BBodSchV für Lehm/Schluff belastet ist Blei (Pb), Cadmium (Cd) und Zink (Zn),
- nicht mit anderen Schadstoffen belastet ist und bzw. oder keine Fremdbestandteile oder organische Fremdstoffe besitzt, die eine Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich machen würde und
- innerhalb des Bodenplanungsgebietes und außerhalb von Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen angefallen ist.

Der Anteil von Bauschutt im Bodenaushub darf 10 % nicht überschreiten.

(14) **Sanierungen**

sind Maßnahmen

- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), z. B. durch Bodenaushub/-austausch, chemisch-physikalische oder mikrobiologische Verfahren;
- die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), z. B. durch Einkapselung;
- zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, z. B. durch Abstützung von Hängen, Veränderung des pH-Wertes, Maßnahmen gegen eine Bodenentwässerung an feuchten Standorten.

(15) **Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen**

sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen, z. B. durch Umzäunung von Flächen, Anbauverbote, Anpassung der Nutzung.

§ 4

Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird als „Bodenplanungsgebiet Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes ergeben sich in der Übersicht aus den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 aus den Karten im Maßstab 1 : 100.000 und 1 : 50.000 (Übersichtskarten), die als Anlage 1.1, 1.2.1 und 1.2.2 dieser Verordnung beigelegt sind. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich für die Teilbereiche des Bodenplanungsgebietes aus den Karten im Maßstab 1 : 10.000 (8 Detailkarten), die als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt sind. Bezüglich der Stadt- und Landkreisgrenzen gelten die amtlichen topographischen Karten.
- (3) Ausgenommen sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 5 Festsetzung der Teilgebiete

Die Bereiche der Teilgebiete ergeben sich aus den Übersichtskarten sowie aus den jeweiligen Detailkarten nach § 4 Abs. 2.

1. Das Teilgebiet 1 umfasst in der Fläche das in den Karten rot gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 1 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen, für Wohngebiete, für Park- und Freizeitanlagen und für Industrie- und Gewerbeflächen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten. In der Regel fällt Bodenaushub als gefährlicher Abfall an.
2. Das Teilgebiet 2 umfasst in der Fläche das in den Karten orange gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 2 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen, für Wohngebiete und für Park- und Freizeitanlagen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten. In der Regel fällt Bodenaushub als gefährlicher Abfall an.
3. Das Teilgebiet 3 umfasst in der Fläche das in den Karten gelb gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 3 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen und für Wohngebiete im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten.
4. Das Teilgebiet 4 umfasst in der Fläche das in den Karten grün gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 4 ist eine Überschreitung des Prüfwertes nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten.
5. Grundstücke, die in mehreren Teilgebieten liegen, sind dem Teilgebiet mit der höheren Schadstoffbelastung zuzurechnen.

§ 6 Bodeninformationssystem

- (1) Die untere Bodenschutzbehörde führt für Vorhaben zum Zweck des besseren Umgangs mit den schädlichen Bodenveränderungen und zur Sicherung der Funktionen des Bodens im Landkreis Hildesheim ein Bodeninformationssystem. Dieses System umfasst Daten aus Untersuchungen über die chemische Beschaffenheit der Böden sowie sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse.
- (2) Die untere Bodenschutzbehörde erteilt Grundstücksbesitzern auf Antrag Auskunft aus dem Bodeninformationssystem. Die Regelungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes finden Anwendung.
- (3) Die untere Bodenschutzbehörde führt ein Kataster, in dem durchgeführte Sanierungs- und Umlagerungsmaßnahmen eingetragen werden.

§ 7 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall von den Grundstücksbesitzern gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf dem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorliegen. Die Untersuchung ist nach der BBodSchV durchzuführen.

ren. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.

- (2) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem Grundstück durch eine bereits durchgeführte Sanierung im Sinne der BBodSchV keine schädliche Bodenveränderung mehr vorliegt. Die abfallrechtlichen Vorschriften gelten weiter.
- (3) Die Anforderungen an Altlasten und altlastverdächtige Flächen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (4) Die Untere Bodenschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 11 bis 18 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, und wenn den inhaltlichen Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzes auf andere Weise entsprochen wird.

§ 8

Untersuchungspflichten und Ausnahmen

Im Bodenplanungsgebiet sind Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG nicht erforderlich. Die untere Bodenschutzbehörde kann auf Grund konkreter Anhaltspunkte für weitergehende schädliche Bodenveränderungen im Einzelfall eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. Der Untersuchungsumfang ist in diesen Fällen angemessen zu beschränken. Untersuchungen sind nach der BBodSchV durchzuführen.

§ 9

Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden

Zur Durchführung der Regelungen des 2. bis 6. Abschnitts dieser Verordnung sind die in der Anlage 3 dieser Verordnung genannten technischen Regelungen und sonstigen Hinweise zu beachten.

§ 10

Beleg- und Aufzeichnungspflichten

Der Grundstücksbesitzer hat nach Abschluss der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bzw. der Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach den Abschnitten 2 bis 5 dieser Verordnung der unteren Bodenschutzbehörde gegenüber das Erreichen des Sanierungsziels oder die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme zu belegen. Soweit erforderlich kann die untere Bodenschutzbehörde die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen anordnen.

Abschnitt 2

Regelungen in Teilgebiet 1

§ 11

Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Für Kinderspielflächen findet § 17 Anwendung.
- (2) Für Wohngebiete findet § 15 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Für Park- und Freizeitflächen findet § 13 Absatz 3 Anwendung.

- (4) Auf Industrie- und Gewerbeflächen muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten –in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Industrie- und Gewerbeflächen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung oder eine Versiegelung der Fläche.

§ 12

Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 1 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 nur innerhalb des Teilgebietes 1 und nur außerhalb von Kinderspielflächen, Wohngebieten, Park- und Freizeitflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.
- (2) Die nachfolgenden Verwertungsobergrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Für den Bereich des Bodenplanungsgebietes südlich der Stadt Hildesheim:

| Element | Verwertungsobergrenze mg/kg TS |
|---------|-----------------------------------|
| Blei | 15.000 |
| Cadmium | 64 |
| Zink | 10.000 |

Für den Bereich des Bodenplanungsgebietes nördlich der Stadt Hildesheim:

| Element | Verwertungsobergrenze mg/kg TS |
|---------|-----------------------------------|
| Blei | 9.000 |
| Cadmium | 25 |
| Zink | 6.000 |

In Ausnahmefällen ist bei einer orts- bzw. aufkommensnahen Verwertung mit Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde auch die Überschreitung der Verwertungsobergrenzen möglich.

- (3) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (4) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 3 Regelungen im Teilgebiet 2

§ 13 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Für Kinderspielflächen findet § 17 Anwendung.
- (2) Für Wohngebiete findet § 15 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Auf Park- und Freizeitanlagen muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung oder eine Versiegelung der Fläche.

§ 14 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 2 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 innerhalb der Teilgebiete 1 und 2 außerhalb von Kinderspielflächen und Wohngebieten, Park- und Freizeittflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.
- (2) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (3) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 4 Regelungen im Teilgebiet 3

§ 15 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Für Kinderspielflächen findet § 17 Anwendung.
- (2) In Wohngebieten muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Wohngebiete nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung oder eine Versiegelung der Fläche.

§ 16 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 3 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 innerhalb der Teilgebiete 1, 2 und 3 außerhalb von Kinderspielflächen und Wohngebieten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.

- (2) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (3) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 5 Regelungen im Teilgebiet 4

§ 17 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Auf Kinderspielflächen muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Kinderspielflächen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch oder eine Versiegelung der Fläche.

§ 18 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 4 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 innerhalb der Teilgebiete 1, 2, 3 und 4 außerhalb von Kinderspielflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.
- (2) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (3) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 6 Sonstige Regelungen bzw. Umgang mit sonstigen Stoffen

§ 19 Maßnahmen in privaten Nutzgärten

In Nutzgärten soll der Grundstücksbesitzer durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass durch den Schadstoffübergang vom Boden in die Nutzpflanze dauerhaft keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen für den Grundstücksbesitzer vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassung der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht. Als Information für den Anbau und den Verzehr von Lebensmitteln aus privaten Nutzgärten wurden Empfehlungen für die Grundstücksbesitzer erarbeitet. Die Anbau-, Verzehr und Verhaltensempfehlungen werden zusammen mit dieser Verordnung allgemein bekannt gemacht. Um diese ständig auf dem neuesten Stand zu halten, sind sie nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 20 Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

Bei der Nutzung der Böden im Erwerbsgartenbau und in der Landwirtschaft hat der Landwirt als Lebens- und Futtermittelunternehmer eigenverantwortlich die Einhaltung der Höchstgehalte nach dem Futtermittel- und Lebensmittelrecht sicherzustellen. Sofern bei Eigenkontrolluntersuchungen Höchstgehaltsüberschreitungen im Lebensmittel festgestellt werden, ist die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises Hildesheim zu informieren. Bei Überschreitungen der Höchstgehalte im Futtermittel ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu informieren. Im Bereich der Landwirtschaft soll als Grundlage der eigenverantwortlichen Bewirtschaftungsentscheidung für die Flächen die Beratung der landwirtschaftlichen Fachbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 21 Maßnahmen bei Grünlandflächen in Teilgebieten 1 und 2

Auf Grünlandflächen, die in den Teilgebieten 1 und 2 liegen, ist eine unbeschädigte Grasnarbe zu erhalten. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist die Beweidung dieser Flächen einzuschränken, z. B. durch zeitlich eingeschränkte Nutzung der Fläche, häufigeres Umsetzen der Weidetiere, Verringerung der Anzahl der Tiere auf der Fläche.

§ 22 Umgang mit sonstigen Stoffen

- (1) Die Gewässersedimente dürfen in einem dem Gewässer unmittelbar zugeordneten Randstreifen verbleiben. Als Randstreifen gilt unter anderem ein Böschungsbereich, der insbesondere keine weitere Nutzung im Sinne von § 3 Absatz 5 bis 10 und 12 aufweist. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben kann die zuständige Behörde abweichende Anforderungen stellen. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Belastetes Bodenmaterial, das außerhalb des Bodenplanungsgebietes im Landkreis Hildesheim angefallen ist und nachweislich die Voraussetzungen des harztypisch belasteten Bodens nach § 3 Absatz 13 erfüllt, darf im Einzelfall mit Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde innerhalb des Bodenplanungsgebietes verwertet werden.

Abschnitt 7 Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

§ 23 Festsetzung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird nach § 12 Abs. 10 BBodSchV als Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000 (Übersichtskarte), die als Anlage 1 dieser Verordnung beigelegt ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich für die Teilbereiche des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten aus den Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Detailkarten), die als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt sind. Bezüglich der Stadt- und Landkreisgrenzen gelten die amtlichen topographischen Karten.
- (3) Das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten umfasst in der Fläche das in den Karten grau gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes sind die Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten, jedoch nicht die Prüfwerte nach BBodSchV für Kinderspielflächen.

- (4) Grundstücke, die in mehreren Teilgebieten liegen, sind dem Teilgebiet mit der höheren Schadstoffbelastung zuzurechnen.

§ 24

Regelungen für das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- (1) Im Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb dieses Gebietes und in die Teilgebiete 1, 2, 3 und 4 des Bodenplanungsgebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Eine Verlagerung von Bodenmaterial auf Kinderspielflächen ist nicht zulässig.
- (2) Vor dem Auf- oder Einbringen von Materialien sind Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV nicht erforderlich, soweit es sich um eine Verlagerung im Sinne des Absatzes 1 handelt.
- (3) Eine Verwertung innerhalb der übrigen Gebiete des Landkreises Hildesheim außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 8

Schlussbestimmung

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 30.06.2008

Wegner
(Landrat)